



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» (Bilaterale III) – Mitwirkung der Kantone

Dr. iur. Janine Dumont, LL.M. (Sektion Recht & Verträge, Abteilung Europa d. STS EDA)

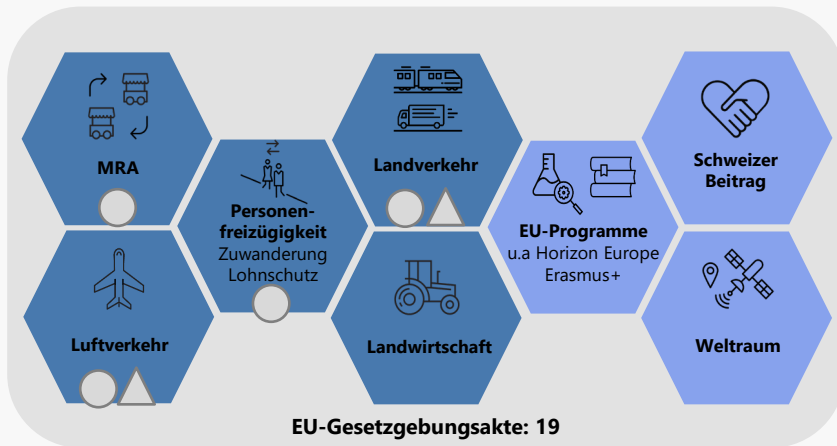


Paket Schweiz-EU (Bilaterale III)

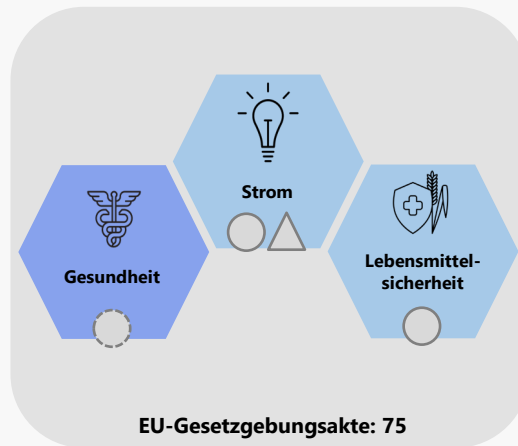
Übergangs- regelungen



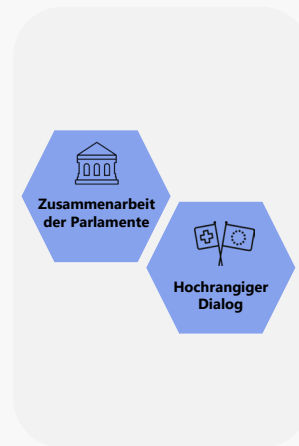
Stabilisierungsteil



Weiterentwicklungsteil



Weiterführende Zusammenarbeit



**Bestehende
Binnenmarktabkommen**



**Weitere Abkommen
und Interessenbereiche**



**Neue
Binnenmarktabkommen**



Institutionelle Elemente
Dynamische Rechtsübernahme,
Streitbeilegung



Staatliche Beihilfen

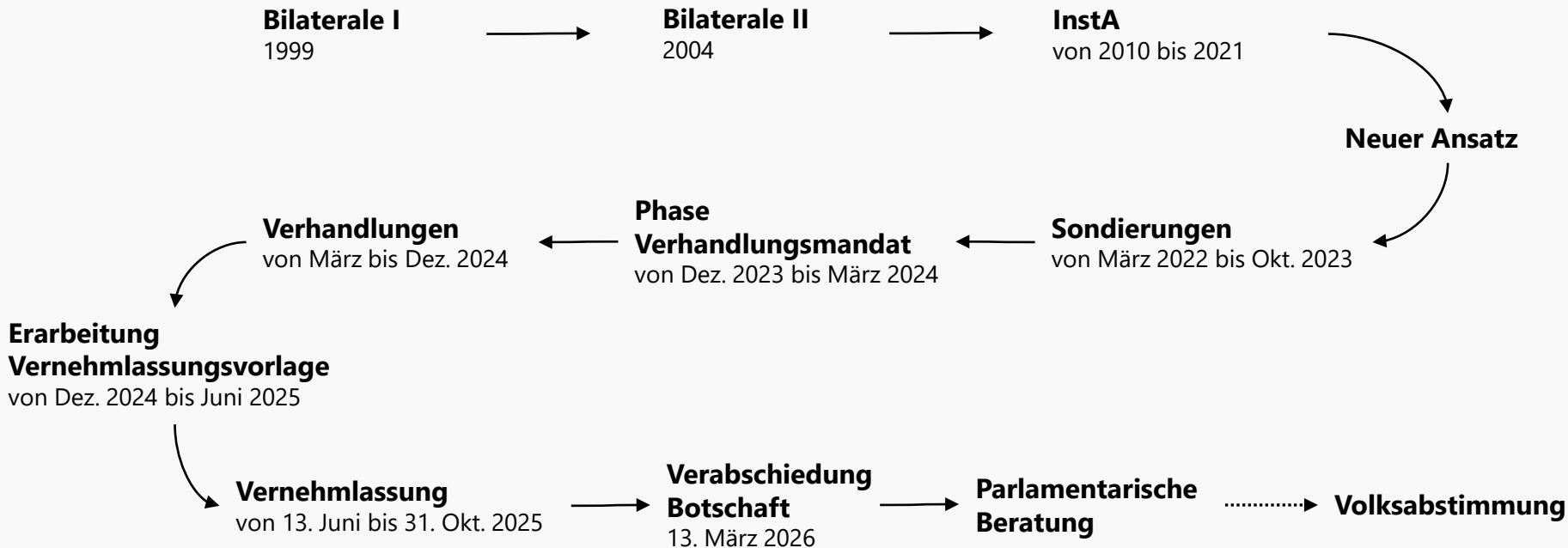
Umsetzungsgesetzgebung

3 neue Gesetze / 15 wesentliche Gesetzesanpassungen / 21 geringfügige Gesetzesanpassungen

www.europa.eda.admin.ch/de/paket-schweiz-eu



Der Bilaterale Weg





Stabilisierung



Institutionelle Elemente

Dynamische Rechtsübernahme

- ✓ In bestehenden Binnenmarktabkommen: Personenfreizügigkeit, MRA, Land- und Luftverkehr. (Zudem im Weiterentwicklungsteil bei den neuen Abkommen: Strom, Lebensmittelsicherheit und, soweit für dessen Funktionieren notwendig, analog im Gesundheitsabkommen.).
 - ✓ Entsprechend dem sektoriellen Ansatz in jedem betroffenen Abkommen spezifisch geregelt.
 - ✓ Ausnahmen sind von der dynamischen Rechtsübernahme nicht betroffen.
 - ✓ *Decision shaping*: Die CH kann sich an Ausarbeitung der für die Abkommen relevanten Rechtsakte in der EU beteiligen.
 - ✓ Bestehende Verfahren und Zuständigkeit in der CH bleiben unangetastet. Parlament und Volk können weiterhin über die Übernahme/Ablehnung von EU-Rechtsakten in die Abkommen entscheiden.
 - ✓ Genügend Zeit für CH bei Übernahme neuer relevanter EU-Rechtsakte.
- ➔ **Neutralität nicht betroffen**
 - ➔ **Direkte Demokratie nicht eingeschränkt**
 - ➔ **Keine automatische Rechtsübernahme: CH kann Nein sagen**
 - ➔ **Keine Superguillotine**
 - ➔ **Im Interesse der CH (insb. MRA)**



Stabilisierung

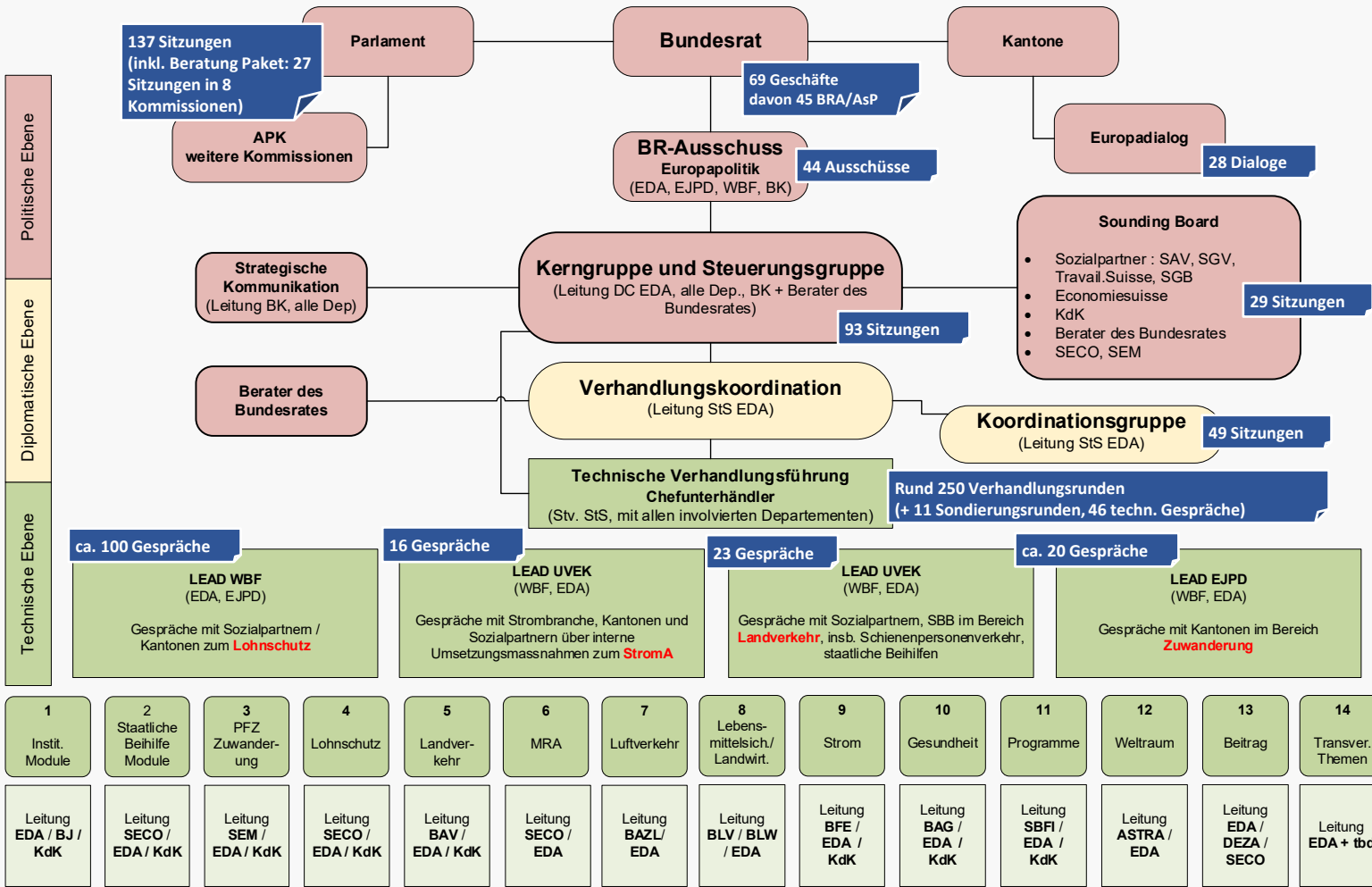


Institutionelle Elemente

Streitbeilegung

- ✓ Streitbeilegung nur für Streitigkeiten zwischen der CH und der EU.
 - ✓ Streitbeilegung erfolgt weiterhin zuerst im Gemischten Ausschuss des betroffenen Abkommens (GA). Erfolgt keine Einigung im GA, kann jede Partei an ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht gelangen.
 - ✓ Schiedsgericht entscheidet abschliessend über Streit. Rolle EuGH begrenzt auf Auslegung EU-Recht, sofern relevant und notwendig für Streitbeilegung. Ob eine Auslegungsfrage dem EuGH vorgelegt wird, entscheidet zudem Schiedsgericht; EuGH kann nicht selbst aktiv werden.
 - ✓ Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig und innerhalb Binnenmarktabkommen (Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens ausgenommen, beim Gesundheitsabkommen nur innerhalb des Abkommens oder in Bezug auf CH-Beteiligung am EU-Gesundheitsprogramm).
 - ✓ Aufschiebende Wirkung von Ausgleichsmassnahmen.
- **Rechtssicherheit**
→ **Keine fremden Richter: nicht EuGH entscheidet über Streit, sondern Schiedsgericht**

Inklusiver Prozess



Innenpolitische Verhandlungsorganisation

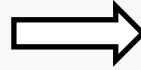
Aussenpol. Verhandl.

Mitwirkung der Kantone

Vereinbarung Bund–Kantone



- Erfahrungen aus Vereinbarung Mitwirkung der Kantone bei Schengen/Dublin
- Genehmigt durch BR (April 2026)
- Unter Vorbehalt der Resultate der parlamentarischen Beratung
- Unterzeichnung nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage (nArt. 5a BGMK, nArt. 3 Abs. 4 BHÜG)



Grundzüge der Mitwirkung

(insb. dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung)

- Sofern Zuständigkeiten/wesentliche Interessen betroffen sind:
 - Erarbeitung der CH-Position im Rahmen der EU-Rechtsetzung und Teilnahme an Ausschüssen der EU (*Decision Shaping*)
 - Informiert sowie konsultiert in Streitbeilegungsverfahren und Vorabentscheidungsverfahren
- Teilnahme an relevanten Gremien:
 - Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Beihilfekommission innerhalb der Wettbewerbskommission (WEKO)
 - Ausschüsse und Arbeitsgruppen der EU
 - Gemischte Ausschüsse
 - Hochrangiger Dialog mit der EU

2 neue gesetzliche Grundlagen

Mitwirkung generell

(Anh. 6 BB Stabilisierung)

«1. Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes

Art. 5a Vereinbarung über die Mitwirkung im Bereich der Abkommen mit der Europäischen Union

Der Bundesrat kann mit den Kantonen eine Vereinbarung abschliessen, in der deren Mitwirkung im Bereich der Abkommen und gemeinsamen Erklärungen der Schweiz und der Europäischen Union über die Stabilisierung und die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen konkretisiert wird.»

Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Beihilfeüberwachungsbehörde

(Beihilfeüberwachungsgesetz, Anh. 1 BB Stabilisierung)

«Art. 3 Grundsätze

¹ Eine Beihilfekammer innerhalb der Wettbewerbskommission erfüllt die Aufgaben der Überwachungsbehörde nach diesem Gesetz. Die Beihilfekammer beschliesst endgültig.

² Die Beihilfekammer besteht aus drei Mitgliedern, die unabhängige Sachverständige sind. Ein Mitglied gehört dem Präsidium der Wettbewerbskommission an. Es hat den Vorsitz. Die Tätigkeit der zwei Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, beschränkt sich auf die Aufgaben nach diesem Gesetz. Diese zwei Mitglieder haben je eine Stellvertretung.

³ Der Bundesrat wählt die zwei Mitglieder der Beihilfekammer, die nicht dem Präsidium angehören, sowie ihre Stellvertretung.

⁴ Er kann mit den Kantonen eine Vereinbarung über die Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kantone bei der Vorbereitung der Wahl nach Absatz 3 abschliessen. ...»

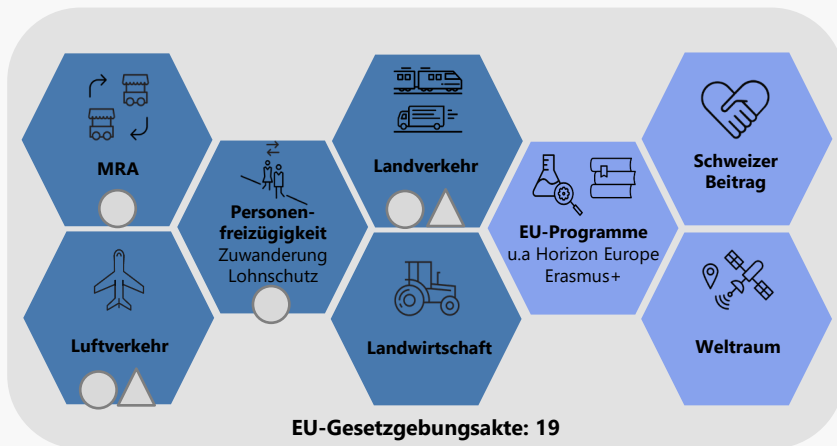


Haben Sie Fragen?

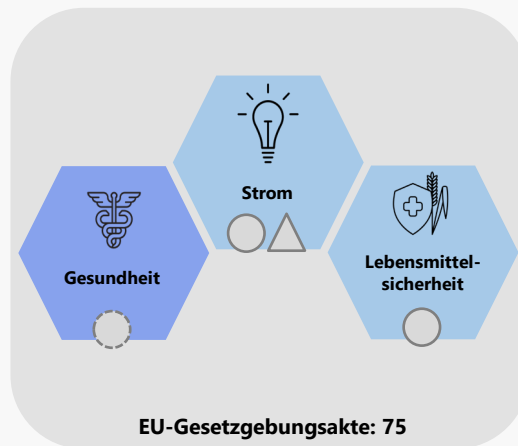
Übergangs- regelungen



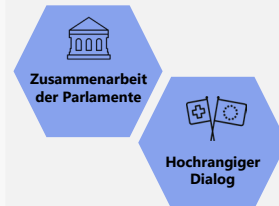
Stabilisierungsteil



Weiterentwicklungsteil



Weiterführende Zusammenarbeit



**Bestehende
Binnenmarktabkommen**



**Weitere Abkommen
und Interessenbereiche**



**Neue
Binnenmarktabkommen**



Institutionelle Elemente
Dynamische Rechtsübernahme,
Streitbeilegung



Staatliche Beihilfen

Umsetzungsgesetzgebung

3 neue Gesetze / 15 wesentliche Gesetzesanpassungen / 21 geringfügige Gesetzesanpassungen

www.europa.eda.admin.ch/de/paket-schweiz-eu